

Die Rolle des Verwaltungsrechts bei der Stärkung der sozialistischen Rechtsordnung

Zum Erscheinen des Lehrbuchs „Verwaltungsrecht“

Prof. Dr. GÜNTHER KLINGER,

Leiter der Rechtsabteilung im Sekretariat des Ministerrates der DDR

Mit dem Erscheinen des Lehrbuchs „Verwaltungsrecht“ wird dem dringenden Bedürfnis nach einer geschlossenen Darstellung der Grundfragen des sozialistischen Verwaltungsrechts und seiner Rolle im einheitlichen sozialistischen Rechtssystem Rechnung getragen. Das vorliegende Lehrbuch setzt die Reihe fort, die hinsichtlich der Behandlung von Grundfragen des sozialistischen Staates und des Rechts sowie der Tätigkeit der Staatsorgane mit den Lehrbüchern „Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie“ (Berlin 1975) und „Staatsrecht der DDR“ (Berlin 1978) begonnen wurde. Im Rahmen der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des sozialistischen Rechts ist damit der rechtswissenschaftlichen Durchdringung des Verwaltungsrechts ein gebührender Platz eingeräumt worden. Besondere Bedeutung gewinnt das Lehrbuch dadurch, daß die Rechtswissenschaftler der DDR in den letzten Jahren — nicht zuletzt bedingt durch rechtstheoretische Gegenstandsdiskussionen — auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts keine grundlegenden Forschungsergebnisse vorgelegt hatten. Deshalb war vor allem dort, wo die gesellschaftliche Praxis eindeutig mit der verwaltungsrechtlichen Problematik konfrontiert war, ein gewisser wissenschaftlicher Nachholbedarf entstanden.

Das Lehrbuch ist — wie es im Vorwort heißt — „der Versuch einer ersten zusammenhängenden Darstellung des Rechtszweigs Verwaltungsrecht in der DDR“. Die Autoren haben sich dabei auf die Grundfragen des Verwaltungsrechts und ihre Anwendung bei der staatlichen Leitung und Planung ausgewählter gesellschaftlicher Prozesse konzentriert, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Der Hauptwert des Lehrbuchs — und davon sind entsprechend dem Anliegen der Autoren Konzeption und Diktion des Werkes bestimmt — besteht in seinem Nutzen für die juristische Aus- und Weiterbildung. Die Autoren wenden sich in erster Linie an Studierende der Hoch- und Fachschulen, wollen aber mit dem Buch auch den Mitarbeitern der Organe des Staatsapparats Hilfe und Anleitung zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zur politisch-fachlichen Qualifizierung geben.

Auf einige für die Rechtspraktiker im Staatsapparat und in den Justizorganen besonders bedeutsame Fragen soll im folgenden näher eingegangen werden.

Das sozialistische Verwaltungsrecht — ein Zweig des einheitlichen sozialistischen Rechts

Das sozialistische Verwaltungsrecht als Teil des einheitlichen sozialistischen Rechtssystems ist eines der Instrumente zur praktischen Organisation der Tätigkeit des Staatsapparats bei der Leitung und Planung gesellschaftlicher Prozesse. Es grenzt unmittelbar an das Staatsrecht als den grundlegenden Zweig des einheitlichen sozialistischen Rechts an und konkretisiert dessen Regelungen hinsichtlich der praktischen, operativen Leitung der gesellschaftlichen Prozesse durch die Räte und ihre Organe beim schöpferischen Vollzug der Gesetze, der anderen Rechtsvorschriften und der Beschlüsse der Volksvertretungen. Auf den prinzipiellen Normen des Staatsrechts aufbauend, regelt es im einzelnen Rechtsstellung, Kompetenz, Organisation und Arbeitsweise der Organe des Staatsapparats.

Damit ist das sozialistische Verwaltungsrecht untrennbar mit der Tätigkeit des Staatsapparats verbunden. Es schafft wichtige rechtliche Grundlagen für eine volksverbundene, effektive und rationelle Arbeit des Staatsapparats, für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Sozialpolitik des sozialistischen Staates und für die Gestaltung eines engen Vertrauensverhältnisses zwischen den Staatsorganen und den Bürgern.

Im Unterschied zu anderen Rechtszweigen, insbesondere zum Arbeitsrecht, Zivilrecht oder Strafrecht, verfügt das Verwaltungsrecht nicht über eine zusammengefaßte Kodifikation seiner Normen. Die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen sind in einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen, teilweise auch in Verbindung mit Normen anderer Rechtszweige, enthalten. Sie regeln die Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Grundsätze der Arbeitsweise der Organe des Staatsapparats sowohl generell als auch hinsichtlich der einzelnen Aufgabenbereiche.

Die Normen des sozialistischen Verwaltungsrechts enthalten Festlegungen zur Tätigkeit der Räte als Kollektivorgane und zu den Aufgaben ihrer verschiedenen Fachorgane. Der Gegenstand des sozialistischen Verwaltungsrechts erfaßt daher auch relativ eigenständige und umfangreiche Rechtsgebiete, die die Aufgaben und Befugnisse der Organe des Staatsapparats und der staatlichen Einrichtungen bei der Lösung der staatlichen Aufgaben im Bereich des Bildungswesens, der Kultur, des Gesundheitsschutzes und auf anderen Gebieten zum Gegenstand haben. Das vorliegende Lehrbuch macht deutlich, worin die Gemeinsamkeiten bestehen, die diese vielfältigen Rechtsbeziehungen zu einem eigenen Rechtszweig „Verwaltungsrecht“ zusammenschließen.

Einheit von Machtorganen und Staatsapparat

In Anknüpfung an die grundlegenden Regelungen des Staatsrechts umfaßt das Verwaltungsrecht diejenigen Normen, die das einheitliche und effektive Handeln der Organe des Staatsapparats bei der Durchführung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse der Volksvertretungen gewährleisten. Darin drückt sich die untrennbare Einheit von staatlichen Machtorganen und Staatsapparat aus. Die sozialistische Gesellschaft braucht als planmäßig geleitete, hoch organisierte Gesellschaft zur täglichen operativen Leitung der gesellschaftlichen Prozesse ein vielgestaltiges System von Staatsorganen, das die vollziehend-verfügenden Organe des Staatsapparats bilden. Ihre Stellung und Funktion wird dadurch charakterisiert, daß sich ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten aus der Machtvollkommenheit und Kompetenz der Volksvertretungen ableiten.

Die Volksvertretungen als die vom Volk gewählten staatlichen Machtorgane bilden mit den Organen des Staatsapparats die einheitliche sozialistische Staatsmacht. Das System der vollziehend-verfügenden Organe ist umfassend. Es erstreckt sich auf alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Die vollziehend-verfügenden Organe sind für die planmäßige Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung, die Organisation der politischen, gesellschaftlichen,